



Wahlbekanntmachung
zur Wahl
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Barlachstadt Güstrow

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Barlachstadt Güstrow erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V S. 46). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der Wahl wurde durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow mit Beschluss-Nr. VII/1131/24 auf Sonntag, den **10. November 2024** festgesetzt; damit findet eine eventuell notwendige Stichwahl am Sonntag, den **24. November 2024** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlgebiet

Jeder zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Barlachstadt Güstrow.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfüllen und
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger beachten bitte auch Ziffer 6 dieser Bekanntmachung.

Bewerberinnen und Bewerber, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung abzugeben, die zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht wird.

5. Aufstellung der Wahlvorschläge

5.1 Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V können mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

5.2 Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt nach § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von der satzungsmäßig dafür zuständigen Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) aufzustellen.

Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen.

Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist gemäß § 62 Abs. 3 LKWG M-V die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

5.3 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind nach § 62 Abs. 4 LKWG M-V bis spätestens **Dienstag, den 27. August 2024, 16.00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindegewahlleiterin der Barlachstadt Güstrow, Markt 1 in 18273 Güstrow (Zimmer 207) schriftlich einzureichen.

Um Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können, wird dringend empfohlen die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen.

Nach Ablauf des 29. August 2024 können gemäß § 18 Abs. 2 LKWG M-V nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

5.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 i.V.m. § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V zu beachten.

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V, Formblätter 5.1.1 bis 5.2 einzureichen.

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleiterin zur Verfügung gestellt. Alternativ können Sie die Formblätter digital unter dem nachfolgenden Link herunterladen:

www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/wahlbekanntmachungen

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

a) In Bezug auf den Wahlvorschlagsträger:

- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen; eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)

nur bei Parteien oder Wählergruppen:

- Name und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Partei oder der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 15 Abs. 4 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V.

b) In Bezug auf die Bewerberin bzw. den Bewerber:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindegewahl- bzw. Meldebehörde für die Bewerberin oder den Bewerber (Formblatt 5.1.3, S. 8 bzw. 5.2, S. 8)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister (§ 66 LKWG M-V), insbesondere
 - eine Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren,
 - eine Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - eine Erklärung zu Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst der DDR,
 - eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerberin/des Bewerbers und
 - Vorlage eines Nachweises über die gesundheitliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers (amtsärztliches Gesundheitszeugnis)
- Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Empfänger: Gemeindegewahlleitung der Barlachstadt Güstrow

Hinweis: Der Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde ist bei der zuständigen Behörde so rechtzeitig zu

stellen, dass es vor Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag vorliegt.

nur bei Parteien oder Wählergruppen:

- eine unwiderrufliche schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe zum Wahlvorschlag im Sinne des § 16 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.3)

nur bei Parteien:

- der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der Partei oder parteilos ist (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V). Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien, so muss die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 62 Absatz 2 LKWG M-V Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V)

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. (§ 62 Absatz 2 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerberin"/"Einzelbewerber" und als Zusatz den Namen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (§ 16 Abs. 7 LKWG M-V)

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V)

6. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2 LKWG M-V; § 24 Abs. 2 S. 1 LKWO M-V)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 18. Oktober 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 4. Oktober 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben. (§ 15 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 2 LKW O M-V)

Güstrow, den 13.06.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schlesiger', written in a cursive style.

Schlesiger

Gemeindewahlleiterin